Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - VI/4a (Referat Energiewegerecht) Abt-VI-4a@bmk.gv.at

Mag. Michael Siegl Sachbearbeiter:in

MICHAEL.SIEGL@BMK.GV.AT +43 1 71162 603131 Büroanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.160.792 Wien, 27. Februar 2024

Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011; Gas Connect Austria GmbH; Erneuerung Leitung G00-009 im Bereich Querung Frauenbach; Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung

KUNDMACHUNG (Ladung)

Die Gas Connect Austria GmbH (GCA) beabsichtigt, in der Gemeinde Schwechat (KG 05220 Schwechat und 05217 Rannersdorf) im Zuge der geplanten Renaturierung des Frauenbachs die Gashochdruckleitung G00-009, DN200 MOP70, auf einer Teilstrecke von ca. 46 m zu erneuern, um Überdeckungsvorgaben aufgrund des geplanten Renaturierungsprojektes zu gewährleisten. Über den zu erneuernden Leitungsbereich werden zwei Kabelschutzrohre (KSR) DN110 (Reserve-Leerverrohrung für Datenkabel) mitverlegt.

Die Gasleitung wird mit einer Überdeckung von mindestens 1,5 m zur neuen Bachsohle in identer Achslage errichtet. Die Erneuerung startet anschließend an den bestehenden Betondüker im Bereich des aktuellen Bachbettes des Frauenbachs und verläuft ca. 46 m Richtung Westen bis zur Böschungsunterkante des Hochwasserdamms. Die neue Leitung wird außerhalb des Rohrgrabens komplett hergestellt und zum Zeitpunkt der Einbindung eingebracht. Bis zur Einbindung bleibt die bestehende Leitung im Betrieb. Die Dauer der Unterbrechung wird so auf ein Minimum reduziert.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr.

107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieses Bauvorhabens die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Mit Schreiben vom 5.2.2024 suchte die GCA beim BMK um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des oben beschriebenen Projekts an und übermittelte dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet nunmehr gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 iVm § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung wie folgt an:

Dienstag, 19. März 2024, 9.30 Uhr.

Der **Zugangs-Link für die Videokonferenz** lautet wie folgt:

https://bmk-gv-at.zoom.us/j/69736068867?pwd=Y2JRZk5udHV3YkVXc3dmVHEvejlIUT09

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Sie können an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz) teilnehmen oder – wenn Sie das wollen – persönlich am Sitz der Behörde erscheinen (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien).

Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen und Ihnen der Zugangs-Link für die Videokonferenz nicht bereits per E-Mail übermittelt wurde, geben Sie dies bitte (unter Angabe der Geschäftszahl) <u>bis spätestens 18. März 2024</u> unter den E-Mail-Adressen <u>Michael.Siegl@bmk.gv.at</u> und <u>Abt-VI-4a@bmk.gv.at</u>, bekannt, damit Ihnen der Zugangs-Link für die Videokonferenz per E-Mail übermittelt werden kann.

Sie können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten und muss ordnungsgemäß vergebührt sein.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar, vertreten lassen,
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre

von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

• Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Falls Sie an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, bringen Sie bitte diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG, BGBI. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn Sie keine Einwendungen erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet kundgemacht: https://www.bmk.gv.at

In die von der GCA übermittelten **Einreichunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im Stadtamt Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat, Einsicht genommen werden.

Ergeht an:

- 1. Gas Connect Austria GmbH, Peak Vienna, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien
- 2. Herrn DI Karl-Heinz Raunig, TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, Franz-Grill-Straße 1, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Maschinenbautechnik
- 3. Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat, <u>mit dem höflichen</u> <u>Ersuchen um:</u>
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Projektunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
 - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
- 4. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck/Leitha
- 7. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 1010 Wien

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl